

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1997/11/11 5Ob159/97m, 5Ob490/97p, 5Ob124/99t, 5Ob296/05y, 5Ob264/07w, 5Ob43/10z, 5Ob18/13b**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1997

## Norm

WEG 1975 idF 3.WÄG §14 Abs3 Z3

WEG 2002 §29 Abs3

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob eine Verbesserung im Sinne des § 14 Abs 3 Z 3 WEG allen Miteigentümern zum Vorteil gereicht, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (hier: bei Schaffung von vier Kfz-Parkplätzen im Hof des Hauses bejaht: Vorhandensein von Abstellplätzen im dicht verbauten Stadtgebiet ist geeignet, eine Werterhöhung aller Wohnungseigentumsobjekte herbeizuführen; Benützungsentgelte kommen allen Wohnungseigentümern zugute).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 159/97m

Entscheidungstext OGH 11.11.1997 5 Ob 159/97m

- 5 Ob 490/97p

Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 490/97p

Vgl auch

- 5 Ob 124/99t

Entscheidungstext OGH 15.06.1999 5 Ob 124/99t

Auch; nur: Bei der Beurteilung, ob eine Verbesserung im Sinne des § 14 Abs 3 Z 3 WEG allen Miteigentümern zum Vorteil gereicht, ist ein objektiver Maßstab anzulegen. (T1); Veröff: SZ 72/102

- 5 Ob 296/05y

Entscheidungstext OGH 24.01.2006 5 Ob 296/05y

nur T1

- 5 Ob 264/07w

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 264/07w

Vgl auch; Beisatz: Ob eine Änderung allen Mit- und Wohnungseigentümern zum Vorteil gereicht, ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Dass die Schaffung eines behindertengerechten, barrierefreien Zugangs zu einem Haus mit mehr als 50 Wohnungen derzeit nur einigen Wohnungseigentümern unmittelbar nützt, schließt daher einen solchen Vorteil nicht aus. (T2); Beisatz: Hier: § 29 Abs 3 WEG 2002 (T3)

- 5 Ob 43/10z

Entscheidungstext OGH 30.08.2010 5 Ob 43/10z

Auch; Beisatz: Die Schaffung neuer Parkplätze im Hofbereich kann unter den Voraussetzungen des § 29 WEG 2002 noch einen Akt der außerordentlichen Verwaltung durch die Mehrheit (mit allfälliger Nachprüfungsmöglichkeit durch das Gericht) darstellen. (T4)

- 5 Ob 18/13b

Entscheidungstext OGH 21.03.2013 5 Ob 18/13b

Vgl; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108766

## Im RIS seit

11.12.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)